

zählung oder mindestens die Fixation der Zellen (1 Tropfen reines 40proz. Formalin pro Kubikzentimeter Liquor) unmittelbar nach der Punktionsvorgangen werden! An Hand einiger Abbildungen wird dann die neue, zahlreiche Vorteile aufweisende, von der Firma Zeiss hergestellte Doppelzählkammer des Verf. und deren Handhabung beschrieben. Zur Frage der „normalen“ Zellenzahl wird gesagt, daß zahlreiche Untersuchungen eigentlich die Unmöglichkeit, eine Normalgrenze für die Zellenzahl aufzustellen, bewiesen hätten. Die Zellen der normalen Spinalflüssigkeit seien rein zufällige Elemente, die dem Liquor während seiner Wanderung beigemischt seien und nicht die geringste physiologische Bedeutung hätten. Da aber die Kliniker selbstverständlich gewisse Richtlinien brauchten, könne man auf Grund der Erfahrungen zahlreicher Autoren sagen, daß bis zu 5 Zellen pro Kubikmillimeter als normal, zwischen 5 und 10 Zellen als „abnormal“ und alles darüber als pathologische Pecocytose anzusehen sei. Vor Schematisierung bei Deutung jeden Laboratoriumsbefundes wird jedoch wegen der fließenden Übergänge in der Natur dringend gewarnt. *Rudolf Koch* (Münster i. W.).

Vos, Léon de: Réflexions sur une observation anatomo-clinique de chorée de Huntington. (Betrachtungen über eine klinisch-anatomische Beobachtung von Huntington'scher Chorea.) (*Laborat. d'Anat. Path., Inst. Bunge, Anvers.*) (*12. congr. belge de neurol. et de psychiatrie, Corbeek-Loo et Bruxelles, 26.—27. IX. 1936.*) *J. belge Neur.* **37**, 169—178 (1937).

Bei einer 41jährigen Frau entwickelte sich eine Huntington'sche Chorea mit Stumpfheit und Erregungszuständen; Tod nach einer Serie plötzlich aufgetretener epileptischer Anfälle. Hirngewicht 810 g. Starke Atrophie des Striatums mit charakteristischen Zellausfällen; im Pallidum sind die Ganglienzellen sklerosiert, aber erhalten; reichlicher Fettgehalt und Fasergiöse. Substantia nigra und Kleinhirn unversehrt. Relativ geringe Ausfälle in der Hirnrinde, frische kleine Blutungen in Thalamus und Hirnrinde als Folgen der terminalen Anfälle. Verf. findet, daß die schweren psychischen Veränderungen mit den geringen Ausfällen in der Rinde nicht in Einklang stehen und meint, daß da wohl manches auf die Stammganglien zu beziehen sei.

Hallervorden (Potsdam).

Smedt, Edm. de, A. de Wulf, Dyckmans et L. van Bogaert: Quatre cas de maladie de Friedreich avec troubles mentaux dont trois dans la même famille. (Vier Fälle von Friedreichscher Krankheit mit geistigen Störungen, davon drei in einer Familie.) (*12. congr. belge de neurol. et de psychiatrie, Corbeek-Loo et Bruxelles 26.—27. IX. 1936.*) *J. belge Neur.* **37**, 155—168 (1937).

Verf. schildern 4 Fälle von Friedreichscher Krankheit, die mit schweren geistigen Störungen verlaufen sind. Von diesen 4 Fällen sind 3 in einer Familie aufgetreten, und zwar in einer Geschwisterreihe; der 4. Fall ist in der nicht sehr weit erforschten Sippe solitär. Auf Grund des Fehlens von ähnlichen Fällen in der Ascendenz und Descendenz glauben Verf. zu können, daß der mit geistigen Störungen einhergehende Friedreich-Typus nicht erblich ist. Das neurologische Syndrom trat in allen Fällen einige Jahre vor der Entwicklung der Geistesstörung auf, die meist lange nach der Pubertät begann und einen sehr langsamem Verlauf nahm. Die Geistesstörung verlief auch mit paroxystischen Erregungszuständen, mit anfallsweise auftretender Unruhe und Angst. Zu den interessantesten Ergebnissen gehört jedoch die Beobachtung, daß in den Kollateralen der betreffenden Sippen ebenfalls geistige Störungen nachzuweisen waren, die zum Teil einen sehr ähnlichen Verlauf nahmen wie bei der Friedreich-Kranken, zum Teil auch unter „Dementia praecox-artigen“ Bildern verliefen; während in den beiden Familien alle 4 Fälle mit dem neurologischen Syndrom die geistigen Störungen zeigten, wiesen die Fälle mit geistigen Störungen allein keine neurologischen Symptome auf.

K. Thums (München).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Pönologie.

• Daluge, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum. Unter Mitarbeit v. Liebermann v. Sonnenberg. München: Zentralverl. d. NSDAP., Franz Eher Nachf. 1936. 138 S. RM. 2.40.

Das in flottem und flüssigem Stil geschriebene, mit zahlreichen, anschaulichen

Bildern ausgestattete kleine Buch zu billigem Preise sucht seinen Leserkreis bei der breiten Masse der Volksgenossen, denen die Polizei, besonders die Kriminal- und Verkehrspolizei des Dritten Reiches ein stets williger Helfer und Freund sein will. Es belehrt jeden Einzelnen eingehend darüber, wie er sich selbst vor Schaden durch das Verbrechertum schützen und wie er die Polizei bei ihrer schweren Aufgabe im wohlverstandenen eigenen Interesse unterstützen kann. Darüber hinaus ist es aber für den Gerichtsmediziner, der sich neben seiner naturwissenschaftlich-kriminalistischen Tätigkeit bereits seit langer Zeit mit der Verbrechensvorbeugung beschäftigt hat und in den letzten 12 Jahren diese Frage von der Wissenschaft der Kriminalbiologie, der Lehre vom Sein und Werden des verbrecherischen Menschen, angefaßt hat, besonders wichtig, in dem geschichtlichen Rückblick auf die Zeit nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Weltanschauung zu lesen, welche Erfolge die Polizei mit ihren verwaltungstechnischen Vorbeugemaßnahmen gegen die Verbrechensmöglichkeiten erzielt hat. Diejenigen von uns Gerichtsärzten, die für eine Erweiterung der Möglichkeit zur Leichenöffnung bei unklaren Todesfällen eintreten, wird es besonders freuen, in dem Verf. einen Helfer für diese Bestrebungen zu finden. So sagt er auf S. 75: „Sehr viele Fälle werden als Mord gar nicht erkannt, weil sie äußerlich als Unglücksfall, als natürliches Ableben, als Ableben infolge von Krankheit oder als Selbstmord erscheinen. — Unzweifelhaft besteht auch in Deutschland eine latente Mordkriminalität, die höher ist, als die von der Statistik erfaßte. Deshalb wird man auch in Deutschland dazu kommen müssen, alle Todesfälle mit außergewöhnlichen Sterbeumständen einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen . . .“ Und der Kriminalbiologe ist erfreut, gleich dahinter zu lesen: „Eine andere Frage, die ernste Beachtung verdient, ist die Frage: Wie verhüten wir die Bildung eines Berufsverbrechernachwuchses?“ Trotz — oder vielleicht auch wegen — seiner volksnahen Schreibweise gehört dieses Buch in die Handbücherei jedes Gerichtsärztes.

Schütt (Berlin).

Roesner, E.: Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich. Ein Beitrag zur Kriminalgeographie. Mschr. Kriminalbiol. 28, 305—335 (1937).

Die Kriminalgeographie hat die Aufgabe, ein Bild von der örtlichen Verteilung der Verbrechenshäufigkeit der Bevölkerung zu geben. Ihr kommt im Rahmen der Kriminalätiologie eine besondere Bedeutung zu, weil sich in den Ergebnissen über die territoriale Kriminalität neben den natürlichen auch die sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Faktoren der einzelnen Gebietsteile widerspiegeln. Den Wert kriminalgeographischer Untersuchungen erkannten zuerst die Franzosen, unter denen Adolphe Quetelet und A. M. Guerry hervortraten. Die Kriminalgeographie schöpft ihr Material aus der Kriminalstatistik, und zwar im speziellen aus den Ergebnissen der Auszählung nach dem Ort der Tat. Die Aufgabe der Kriminalgeographie besteht vor allem darin, in streng topographischer Ausgliederung die Verbrechenshäufigkeit in ihrer Gesamtheit nach Hauptdeliktsgruppen und insbesondere nach einzelnen strafbaren Handlungen darzustellen. Die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches war seit ihrem Beginn (1882) bis zu den Kriegsjahren eine Fundgrube des wertvollsten, nach den verschiedensten Richtungen gegliederten kriminalgeographischen Materials. Während des Krieges litt das umfangreiche und kriminalstatistische Tabellenwerk aus Mangel an Arbeitskräften. Erst seit 1931 werden zur Orientierung über räumliche Gestaltung der Kriminalität in der Gruppierung nach Oberlandesgerichtsbezirken wieder Angaben durch die Kriminalstatistik mitgeteilt. Kriminalgeographische Untersuchungen auf statistischer Basis werden meist an Hand 5jähriger Durchschnittswerte durchgeführt. Leider kommt in diesen Jahrfünftberechnungen der zeitliche Verlauf der Höhe der Verteilungen nicht klar zum Ausdruck. Aus diesem Grunde erscheint es geraten, für Zwecke der zeitlichen Folge stets Jahresziffern anzuführen und Zusammenfassungen zu Jahrfünften und Jahrzehnten zu vermeiden. Diese jährlichen Schwankungen sind von wesentlicher Bedeutung seit 1931, ganz besonders aber seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. 2 Tabellen mit absoluten und relativen kriminal-

statistischen Zahlenangaben über Oberlandes- und Landesgerichtsbezirke bringen überzeugend zum Ausdruck, daß bei der geographischen Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich die OLG.-Bezirke Zweibrücken und Nürnberg die stärksten Kriminalitätsziffern aufweisen (1099 bzw. 1033 auf 100000 der Gesamtbevölkerung). Dann folgen Hamburg und abermals ein bayrischer Gebietsteil, OLG.-Bez. München. Ferner liegen auch die OLG.-Bez. Königsberg (909), Stuttgart (887), Braunschweig (881), Dresden (878), Rostock (862) und Karlsruhe (831) über dem Reichsdurchschnitt. Diesen stehen mit recht günstigen Kriminalitätsverhältnisse die OLG.-Bez. Celle, Kassel und Oldenburg gegenüber. Dem Reichsdurchschnitt von 750 Verurteilten auf 100000 der Gesamtbevölkerung kommen am nächsten die OLG.-Bez. Jena mit 767, Bremen mit 762, Breslau mit 734 und Naumburg mit 735, Das Maximum (Zweibrücken) liegt mit 46,5% darüber und das Minimum (Oldenburg) mit 39,6% darunter. Von besonderem Interesse sind die indexartigen Berechnungen für die Beteiligung des weiblichen Geschlechts und der Jugend am Verbrechen und ihre geographische Differenzierung in den verschiedensten OLG.- oder LG.-Bez. Tieferes wissenschaftliches Eindringen in die Ursachen der regionalen Verschiedenheit als die Betrachtung der Kriminalität schlechthin gewährt die der einzelnen kriminellen Erscheinungsformen. Die Summe der Kriminalitätsziffern dieser Einzeldelikte beträgt die Hälfte der gesamten Kriminalitätsziffern und fast ein Drittel der Kriminalitätsziffern der Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch. An 1. Stelle rangiert der Widerstand gegen die Staatsgewalt, ein Delikt, das vorwiegend im Osten (Königsberg 33,97 und Breslau 20,3), aber auch im industriellen OLG.-Bez. Dresden (28,3), Bremen (27,2) und Hamburg (25,2) begangen wird. Diese Intensitätsunterschiede, die zum Teil schon vor dem Kriege zu beobachten waren, beruhen im wesentlichen auf der Größe und Gestaltung der einzelnen Bezirke und ihrer Polizeiorganisationen. Zentren verstärkter Sittlichkeitskriminalität sind die OLG.-Bez. München-Stadt (46,7), Nürnberg (34,1), Karlsruhe (31,5), München (30,0), Stuttgart (28,9) und Zweibrücken (27,8). Erhöhte Sittlichkeitskriminalität zeigen ferner wegen ihrer international zusammengewürfelten, vielfach zu sexuellen Gewalttaten neigenden Hafenbevölkerung, Hamburg (37,3), Bremen (29,3) und Lübeck (27,1). Die niedrigsten Kriminalitätsziffern weisen die OLG.-Bez. Oldenburg (14,6), Stettin (14,3), Kassel (14,1) und Marienwerder (13,8) auf. Bei den relativ selten vorkommenden Kapitalverbrechen Mord und Totschlag steht Hamburg an hervorragender Stelle mit einer Kriminalitätsziffer von 2,22. Es folgen die OLG.-Bez. Nürnberg mit 1,66, Marienwerder mit 1,51 und LG.-Bez. Berlin mit 1,51, Oldenburg hatte von 1931—1933 überhaupt keine Verurteilungen wegen dieses Verbrechens zu verzeichnen, eine Erscheinung, deren Ursache in erster Linie in den ethnographischen Eigenschaften, der sozialen Struktur der Bevölkerung und dem agrarwirtschaftlichen Charakter des Landes zu suchen sind. Die regionale Spannung zwischen der Maximal- und der Minimalkriminalität bei der Abtreibung beruht zum Teil auf der „Dunkelziffer“, der Zahl der unbekannten Verbrechen und der unentdeckten Täter. Die OLG.-Bez. Karlsruhe (17,32) und Stuttgart (15,82) stehen weit voran. Unwahrscheinlich gering dagegen erscheinen die Großstadtzentren Hamburg (1,97) und Berlin (10,8). Bei der Erörterung der Körperverletzung und artverwandter Delikte tritt die kriminoplastische Bedeutung des Alkoholismus besonders in Erscheinung. Gegenden größter Alkoholproduktion weisen die höchsten Kriminalitätsziffern dieses Deliktes auf. Eingehende statistische Aufstellungen überzeugen von der Richtigkeit dieser Behauptung. Erfahrungsgemäß ist Körperverletzung ein ausgesprochenes Trinkerdelikt. Verurteilungen wegen Diebstahls und schweren Diebstahls lagen 1933 zwischen 69 und 181 auf 100000 der Bevölkerung. Einfacher Diebstahl ist in Nord- und Nordwestdeutschland, ferner gebietsweise auch in Mittel- und Süddeutschland häufig. Mit schwerem Diebstahl ist vorwiegend das östliche und nördliche Deutschland stark belastet. Die Hehlerei, der Schatten des Diebstahls, ist ähnlich regional verteilt wie der einfache Diebstahl.

Eine Verschiebung ist insofern eingetreten, als der Hehler jetzt eine ausgesprochene Großstadtfigur geworden ist. Hinsichtlich der vorsätzlichen Brandstiftung ist das platten Land am stärksten belastet, dagegen die industriellen Großstädte recht wenig. Der Reichsdurchschnitt aller 31 Bezirke ist zu 1,04 auf 100000 der Gesamtbevölkerung errechnet worden. Die recht wesentlichen Verschiedenheiten bei den wichtigsten kriminellen Erscheinungsformen im Zusammenhang mit den örtlichen, die Kriminalität beeinflussenden Faktoren zu verstehen und zu erklären, ist nur auf Grund eingehender Kenntnisse der in den einzelnen Gebieten bestehenden Verhältnisse und Besonderheiten möglich. Sie zu ermitteln und ihren Einfluß zu bestimmen, ist Aufgabe der Spezialforschung.

H. Többen (Münster i. W.).

Rizzatti, Ennio: *Le nuove vedute sul carattere e l'antropologia criminale.* (Die neuen Anschauungen über den Charakter und die Kriminalanthropologie.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Firenze.*) (6. congr. naz. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Milano, 10. al 13. X. 1935.) *Arch. di Antrop. crimin.* 57, Suppl.-H., 148—168 (1937).

Die Gerichtsärzte müssen die neue Wissenschaft der Charakterologie berücksichtigen, wobei sie aber gewisse Grenzen einhalten müssen. Sie müssen sich auf das Spiel der Kräfte beschränken, die Teilblicke auf die menschlichen Handlungen zulassen, auf bestimmte unmittelbare und rationale Charakterfaktoren und auf die organischen Charakteranteile. Der Begriff der Charakters ist als die einheitliche Organisation der psychischen Aktivität zu definieren, wie sie von der sozialen Umgebung, in der sich das Individuum befindet, abhängt und auf sie reagiert. Der Charakter bestimmt also, wie sich das Individuum in seiner Umgebung orientiert und führt. Eine anomale Führung bedingt soziale Entgleisung. Fehler der modernen Schule war es, die kriminelle Haltung als eine krankhafte Konstitution anzusehen. Damit wurde nur das fortgesetzt, was Spiritualisten und Konstitutionalisten zu fruchtlosen Kämpfen führte, die Betonung nur eines Faktors, während schon Lombroso die Einheit von Körper und Seele nicht vernachlässigte. Sein größtes Verdienst bleibt es, gezeigt zu haben, daß beim Studium des Verbrechens von den abstrakten Formulierungen des Rechts ausgegangen werden muß, um dann erst zur Durchforschung der Einzelpersönlichkeit vorzudringen. Auch Kretschmer kommt mit seiner Konstitutionsforschung wieder zu einer Art abgeschwächten Lombrososchen Lehre zurück. Damit wird aber ein Vorteil der alten Kriminalanthropologie aufgegeben, indem nunmehr alle Umweltfaktoren, psychologische Momente usw. zugunsten einer Anschauung vernachlässigt werden, die in morphologischem und damit in innerem Zusammenhang stehenden psychologischen Momenten die beiden Säulen des Charakters erblickt. Pende ist insofern darüber hinausgegangen, als er die Endokrinologie zum Charakter in Beziehung setzte. Damit ergab sich eine dritte Säule, die ebenfalls mit Morphologie und Psychologie innere Beziehungen aufweist. Dagegen ist Carrara, der die Endokrinologie in den Mittelpunkt aller Betrachtung stellt, zu einseitig. Schließlich werden noch toxisch-kriminogene Momente behauptet, unter denen die Encephalitis lethargica eine Sonderstellung einzunehmen scheint, während die toxische Tuberkulose und leichte Septikämien sehr wenig unterbaut sind. Offen bleiben aber immer noch die vielen Übergänge, und alles krankt daran, daß eine Gruppierung Krimineller ein Kunstprodukt ist, weil das Kriminelle an sich polymorph ist. Tatsächlich haben sichere Wege zur Erkennung des kriminellen Charakters weder die Konstitutionsforschung, noch die Biologie, noch die Pathologie zeigen können. Ein umfassendes Bild gibt erst die Heranziehung aller genannten Faktoren in Verbindung mit genetischen und anamnestischen Forschungen, wie das Gemelli verlangt. Das bedeutet eigentlich eine Vertiefung der alten Lombrososchen Schulmeinung. Wenn Gemelli aber die psychologischen Motive des Crimen vernachlässigen will, so bedeutet das einen Rückschritt gegenüber der alten Kriminalanthropologie.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Vervaeck, Louis: *La prophylaxie criminelle au congrès de médecine légale de Paris. (Mai 1937.)* (Die kriminelle Prophylaxe auf dem gerichtlich-medizinischen Kongreß in Paris.) Rev. *Droit pénal* 17, 615—619 (1937).

Kurzer Bericht über die im Mai 1937 von Badonnel, Schiff und Ceillier gehaltenen Vorträge (vgl. diese Z. 28, 271, 274 u. 275). *v. Neureiter* (Berlin).

Vervaeck, Louis: *La prophylaxie criminelle.* (Die kriminelle Prophylaxe.) Rev. *Droit pénal* 17, 619—621 (1937).

Meldung über einen im Jahre 1936—1937 in Forest abgehaltenen Kursus über Kriminalanthropologie. *v. Neureiter* (Berlin).

Chojecka-Boniecka, I., und O. Missung: *Die untersuchungsgerichtliche Statistik als eigentlicher Index der Kriminalität.* Arch. *kryminol.* 2, 511—518 (1937) [Polnisch].

Die Verff. gelangen zum Schluß, daß nur die gerichtliche Untersuchungsstatistik den eigentlichen Index der Kriminalität liefert, denn sie umfaßt alle Strafsachen, die vom Augenblick der Strafanzeige bis zum Urteil bzw. Beilegung der Sache zur gerichtlichen Kenntnis gelangen. *L. Wachholz.*

Selling, Lowell S.: *A psychiatric technique for the examination of criminals.* (Eine psychiatrische Technik zur Untersuchung von Kriminellen.) (*Psychopath. Clin. of the Recorder's Court, Detroit.*) (92. ann. meet. of the Americ. Psychiatr. Assoc., sect. on forens. psychiatry, St. Louis, 4.—8. V. 1936.) Amer. J. Psychiatry 93, 1097 bis 1108 (1937).

Bemerkungen zu obigem Thema, die grundsätzlich neue Gesichtspunkte nicht aufweisen. *v. Neureiter* (Berlin).

Motoji, S.: *Überblick über die Kriminal-Gesetzgebung Japans.* Arch. *Kriminol.* 100, 251—257 (1937).

In Japan galt vom 1. I. 1882 bis zum 30. IX. 1908 ein Strafgesetzbuch, das dem Code pénal nachgebildet war. Seit 1908 ist ein neues Gesetz in Kraft, das sehr stark von den Lehren der klassischen Schule beeinflußt ist. Im wesentlichen verfügt man in Japan über ähnliche Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität wie bei uns (Freiheitsstrafen; Todesstrafe; bedingte Verurteilung; Jugendgerichtsgesetz; Schutzhaft gegen politische Verbrecher; Verlängerung der Strafdauer für Gewohnheitsverbrecher).

v. Neureiter (Berlin).

Thomas, Werner: *Zusammenarbeit der Gau- und Kreisarbeitsgemeinschaften für Rauschgiftbekämpfung mit der Kriminalpolizei.* (*Reichszentrale z. Bekämpf. v. Rauschgiftvergehen, Berlin.*) Öff. *Gesdh. dienst* 3, B 308—B 310 (1937).

Der Verf., der Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen und gleichzeitig ehrenamtliches Mitglied der Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung ist, bringt eingehende Vorschläge über die künftige Zusammenarbeit des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst mit der Kriminalpolizei, soweit die Rauschgiftbekämpfung in Frage steht. Danach haben 1. die Gau- und Kreisarbeitsgemeinschaften der Hauptabteilung II des Reichsausschusses mit den bestehenden Kriminalpolizeibehörden — es kommen dafür die 14 Kriminalpolizeileitstellen bzw. die 40 Kriminalpolizeistellen in Betracht — jeweils örtlich eine möglichst enge Fühlung aufzunehmen. Insbesondere würden sich die Arbeitsgemeinschaften der bei den Kriminalpolizeileitstellen geführten „Nachrichtensammelstellen für Rauschgiftvergehen“ mit Karteien bedienen können. 2. Die gemeinsame Arbeit hätte weiterhin in der Beratung und Beschußfassung über das Schicksal der zu betreuenden Süchtigen zu bestehen; von besonderer Wichtigkeit wäre dabei die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42b RStGB. bzw. die bedingte Entlassung aus einer solchen. 3. Nach der Entlassung müßten gemeinsam fürsorgerische Maßnahmen eingeleitet werden, die teils der Arbeitsbeschaffung, teils der Änderung der Lebensweise und -gewohnheiten sowie der Umgebung des Gebesserten zu gelten hätten. 4. Anordnung vorbeugender Maßnahmen bei nichtstraffälligen Süchtigen. 5. Meldepflicht der Arbeitsgemeinschaften an die Kriminalpolizei für alle diejenigen Fälle, die eine Gesetzes-

verletzung enthalten oder vermuten lassen. Der Verf. denkt dabei vor allen Dingen an die ärztlich nicht begründeten Vielverschreibungen von Rauschmitteln durch unerfahrene oder leichtfertige, geschäftstüchtige oder gar rauschgiftsüchtige Ärzte, deren Zahl höher sei, als allgemein angenommen würde. 6. Mithilfe der Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen beim Preußischen Landeskriminalpolizeiamt Berlin in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. *H. H. Burchardt.*

● **Annual report for the year 1936 of the central narcotics intelligence bureau. (Egyptian government.)** (Jahresbericht für das Jahr 1936 der zentralen Fahndungsstelle für Narkotica.) Cairo: Government press 1937. XVI, 185 S. P. T. 10.—

Das mit gut gelungenen Photoaufnahmen und Tabellen reich versehene Buch vermittelt ein anschauliches Bild von den erfolgreichen Bemühungen der Ägyptischen Regierung im Kampf gegen den Schmuggel mit Rauschgiften aus der Gruppe der Alkaloide. *v. Neureiter* (Berlin).

Grzywo-Dąbrowski, W.: Selbstmord, Mord oder Zufall? *V. Vergiftungstod.* Czas. sąd.-lek. 1, 9—41 (1937) [Polnisch].

Grzywo-Dąbrowski bespricht die Schuldfrage am Tod durch Vergiftung an der Hand einschlägiger Literatur und der reichen Kasuistik des Gerichtlich-Medizinischen Instituts der Warschauer Universität. (IV. vgl. diese Z. 27, 151.) *L. Wachholz.*

Rahser, Josef: Scheinbarer Lustmord. (*Gerichts-Med. Inst., Med. Akad., Düsseldorf.*) Münster i. W. u. Düsseldorf: Diss. 1936. 20 S.

Es werden 15 Fälle zusammengestellt, bei denen trotz einer oft täuschenden Ähnlichkeit mit einem echten Lustmord dieser verneint werden muß, da nicht lediglich sadistisch-sexuelle Motive zu der Tat führen. Aberglauben, Verschleierungsabsicht, Kannibalismus u. ä. sind die eigentlichen Beweggründe. Oft spielt aber das sexuelle Moment zweifellos mit. Außerdem ist man in den meisten Fällen lediglich auf die Aussagen des Täters angewiesen. Dieser ist jedoch im allgemeinen ein geistig minderwertiger Mensch und kann über manche Regung seines Seelenlebens nur unbefriedigende Auskunft geben. Darum ist die Abgrenzung gegenüber dem reinen Lustmord in vielen Fällen schwer. *D. Droepe* (Berlin).

Ribeiro, Leonidio: Aufdeckung von Anomalien beim Kind und Verhütung von Verbrechen. (*Laborat. de Biol. Infant., Univ., Rio de Janeiro.*) (Argent. Ges. f. Kriminol., Buenos Aires, Sitzg. v. 31. X. 1936.) *Psiquiatr. y Criminol.* 1, 445—447 (1936) [Spanisch].

In dem vom Vortr. geleiteten Institut hat sich gezeigt, daß unter den abwegig veranlagten und straffälligen Kindern eine große Zahl Allgemeinerkrankungen besteht. Die ersten 100 Untersuchungen im 1. Vierteljahr des Bestehens des Institutes ergaben kein einziges Mal völlige Gesundheit. Häufig kamen vor: Lues, Epilepsie, juvenile Paralyse, Tuberkulose (die Wa.R. war in 21% der Fälle positiv, Wurmbefall in 66%); intellektuelle Schwäche wurde häufig gefunden. — Zusammenarbeit zwischen Arzt, Jurist und Pädagogen ist auf diesem Gebiete ein unbedingtes Erfordernis.

K. Rintelen (Berlin).

Reuter, Fritz: Welche Aufgaben fallen dem Arzt im Kampfe gegen die Kindermißhandlung zu? *Wien. klin. Wschr.* 1937 I, 785—787.

In Wien sind 1907 noch von Haberda und Kolisko über 40 Fälle von Kindermißhandlungen mit tödlichem Ausgang für die Zeit von 1898—1905 berichtet worden. Seit 1918 wurden solche tödlichen Kindermißhandlungen im Wiener Gerichtsmedizinischen Institut nur jährlich 1—2 mal beobachtet. Solche schweren Fälle haben sich also erheblich verringert, wobei der Schwerpunkt im Kampfe gegen Kindermißhandlungen in einer richtigen Überwachung der Pflegekinder liegt, die am häufigsten das Opfer solcher Mißhandlungen werden. Bei nicht tödlich ausgehenden Fällen versage oft der einzige Zeuge, der Mißhandelte selbst, aus Angst vor dem Täter, die größer sei als die Furcht vor dem Gericht. Hier möchte Ref. erwähnen, daß durch das Einführen der weiblichen Kriminalpolizei richtige Aussagen von mißhandelten Kindern,

wenigstens in den größeren Städten, sehr oft doch erzielt werden. Daß es freilich kriminalpsychologisch wichtig ist, daß die kindlichen Opfer solcher Mißhandlungen besonders stark unter suggestivem Einfluß des Täters stehen, der oft einen sadistischen Zug aufweist, ist durchaus zu unterstreichen. Es wäre daher für den Arzt sogar manchmal ein gewisses Mißtrauen am Platze, wenn ein Kind breit und ausführlich über angeblich erlittene schwere Züchtigungen berichtet. Es sind auch Fälle bekannt, in welchen Kinder, die Unfallverletzungen erlitten haben, von einem Erwachsenen an gelernt wurden, dem untersuchenden Arzt diese als die Folgen von Mißhandlungen darzustellen, um von dem angeblichen Täter eine Entschädigung für erlittene Schmerzen zu erpressen. Verf. weist weiter darauf hin, daß durch grobe Vernachlässigung kleine Wunden, die durch Mißhandlungen erlitten worden sind, bei Kindern eitrig infiziert werden, daß sich so Ausschläge entwickeln, die dann als zufällig entstandene Hautkrankheit bezeichnet werden. Ärzte könnten so über die Entstehung von oft schweren Folgezuständen getäuscht werden. Bei einem 2jährigen Kinde wurde so eine durch Mißhandlung entstandene Sattelnase als auf Syphilis zurückführend vom Arzt angesehen. Neben den Mißhandlungen käme es auch häufig zu mangelhafter Ernährung. Es entwickelt sich bei solchen Kindern häufig ein chronischer Magen-Darmkatarrh, der zusammen mit den erlittenen körperlichen und seelischen Leiden zum Tode an Erschöpfung führen kann. Sehr dankbar ist dann der vom Verf. geführte Nachweis über den Nutzen der in Österreich in vorbildlicher Weise seit vielen Jahrzehnten durch geführten sanitätspolizeilichen Obduktionen, zu denen der Obduzent freilich nicht nur in der pathologischen Anatomie ausgebildet sein, sondern auch eine besondere forensisch-medizinische und kriminalistische Schulung besitzen muß. Wie lange müssen wir in Deutschland noch den Ruf nach der gleichen Einrichtung ertönen lassen?

Nippé (Königsberg i. Pr.).

Derombies, Madeleine: Le régime des aliénés criminels et délinquants en Angleterre et en Écosse. (Geisteskranke Verbrecher und Rechtsbrecher in England und Schottland.) Ann. méd.-psychol. **95 I**, 202—233, 400—420 u. 536—559 (1937).

Vorliegende Arbeit widmet sich der Betrachtung jener Einrichtungen, die die gegenwärtige soziale Sicherheit in England und Schottland gegen die Verbrechen und Vergehen Geisteskranker gewährleisten. Wir sehen die verschiedensten sich widersprechenden Richtungen, wie sie in einem Lande festverwurzelter Tradition und daher langsamer Entwicklung nicht wundernehmen: Die Ära des Wiedervergeltungsrechts war erfüllt und schon abgelöst durch die der sozialen Rückgliederung der Anormalen, ohne die allgemeine Sicherheit oder die persönliche Freiheit beeinträchtigt zu haben. I. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Rechtsbrecher, durch die Zähigkeit der Tradition hinausgezögert, wurde weit mehr Gegenstand der metaphysischen Betrachtung als der praktischen Handhabung. Einzig und allein die Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen Gut und Böse begründet strafrechtlich die Schuldausschließung eines Rechtsbrechers. Sollte er jedoch geisteskrank sein, so genießt er den Schutz des Gesetzes von 1884 in seinen Abschnitten 3 und 4, die eine Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt vorsehen. Ein Geisteskranker kann nicht rechtskräftig verurteilt werden. Aber allgemeine Straffreiheit würde sich hinsichtlich der Abschreckung und der Verbrechensverhütung ungünstig auswirken, und aus dieser gerechtfertigten Besorgnis hält der Gesetzgeber an der überkommenen Form fest. Ein Rechtsbrecher, der geisteskrank geworden ist, bleibt daher verurteilt, nur mit dem Unterschied, daß er seine Strafe nicht im Gefängnis, sondern in einer Heilanstalt verbüßt. Anders liegt jedoch der Fall, wenn ein Rechtsbrecher zur Zeit der Tat geistesgestört war. In diesem Fall muß Berufung eingelegt und das Verfahren wieder aufgenommen werden. Diese beiden Kategorien von Geisteskranken stehen unter dem Schutz des Gerichts und des Strafvollzuges vom Zeitpunkt der Urteilsvollstreckung an bis zur Entlassung aus der Heilanstalt oder dem Ende der Strafverbüßung. Die Entlassung aus einer Heilanstalt, die stets nur eine bedingt ist, erfolgt nur auf Antrag der Strafvollzugs-

behörde. II. Das Gesetz von 1913 läßt die körperliche Züchtigung fallen und bringt die geistig Minderwertigen und Amoralischen in Anstalten unter, sowie jene, die zu einer durchschnittlichen sozialen Lebensführung ohne fremde Hilfe nicht fähig sind. Diese Bestimmung macht aber keinen Unterschied z. B. zwischen Gewohnheitstrinkern, Perversen und Rückfälligen. In Frankreich dagegen werden diese Elemente Spezialanstalten zugewiesen, wo sie ärztliche Behandlung und eine individuelle Nachreife erhalten, bis sie als so ausreichend gebessert gelten, daß sie bedingt entlassen werden können. III. Die übrigen Kriminellen und Rechtsbrecher werden zu ihrer Besserung dem Strafvollzug überantwortet. Im Bericht der „Studiengesellschaft für Rückfällige“ kommt klar zum Ausdruck, daß für die Mehrzahl der Rechtsbrecher der Gefängnisaufenthalt keineswegs ungünstig ist. Denn das Ziel jedes wohlmeinenden Gesetzgebers ist nicht nur der Schutz der Gesellschaft, als vielmehr auch die soziale Rückgliederung der Rechtsbrecher; deshalb sollte man sein Augenmerk besonders auf jene Persönlichkeiten lenken, die besserungsfähig sind und noch gute Staatsbürger zu werden vermögen. In diesem Zusammenhang sind folgende Einrichtungen von Interesse: 1. Spezialgefängnisse nach Art des Borstalsystems für jugendliche Rechtsbrecher, die als anormal gelten, und für Erstbestrafte. Diese Art der Strafverbüßung wird nicht in die Strafreister eingetragen. 2. Psychiatrische Beobachtungsstationen in den Gefängnissen mit mindestens einem psychiatrisch vorgebildeten Arzt. Zusammenarbeit mit den Fürsorge- und Gesundheitsbehörden ist dafür unerlässlich. 3. Strafaussetzung mit Polizeiaufsicht für solche Persönlichkeiten, für die ein berechtigtes Interesse besteht, sich von einem Nervenarzt behandeln zu lassen. 4. Gefängnisse für Rückfällige mit individuell verschiedenen Auflagen nach belgischem Muster. Diese auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhenden Einrichtungen greifen in der englischen Gerichtspraxis Platz, nicht revolutionär, sondern die Behörden und Verwaltungen der Gefängnisse haben sich diese Erkenntnis allmählich zu eigen gemacht. Sie arbeiten über die unzweideutigen Fälle der Geistesgestörtheit und Minderwertigkeit hinaus auf der Grundlage absoluter Verantwortlichkeit des Einzelnen für seine Tat. Dieser Vorstoß erfolgte zwar langsam, aber desto sicherer. Die englischen Behörden werden sicher die Reform des Gerichts- und Strafvollzugswesens vollenden, um so mehr, als sie noch zur rechten Zeit mit um so größerer Dringlichkeit die Notwendigkeit dieses Wandels erkannten. Das schottische Gesetz, das gleich dem englischen im Jahre 1913 promulgiert wurde, unterscheidet sich von diesem nur in unwesentlichen Punkten, so ist z. B. die Zuständigkeit der Behörden eine andere als in England. Der allgemeine Niedergang nach dem Weltkriege jedoch hat das Gesetz zum Schutz geistig Minderwertiger, deren Zahl auf 35000 bei einer Bevölkerung von 4000000 geschätzt wird, nicht wirksam werden lassen. Erst der Folgezeit war es vorbehalten, den Kampf gegen Verbrechen und geistige Minderwertigkeit erfolgreich zu führen. *Többen* (Münster i. W.).

● **Freisler, Roland, Althaus, Stolzenburg, Grau, Jung, Marx, Hecker, Schmidt, Heinz Vogelsang und Büttner: Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung. Mit Geleitworten v. Gürner u. Hilgenfeldt. (Beitr. z. Rechtserneuerung. Hrsg. v. Roland Freisler. H. 5.) Berlin: R. v. Deckers Verl. G. Schenck 1937. 64 S. RM. 1.40.**

Der 1. Teil der Schrift, die mit Geleitworten des Reichsministers der Justiz und des Hauptamtsleiters Hilgenfeldt (Hauptamt für Volkswohlfahrt, Reichsl. d. NSDAP.) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangen- und Entlassenenfürsorge (jetzt: für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe) versehen ist, hat die Einrichtung einer Ermittlungshilfe (EH.) der Strafrechtspflege vorbereitet, die durch die Allg. Verfg. d. Reichsjustizmin. v. 7. X. 1937 (Deutsche Justiz S. 1566) und das zugleich veröffentlichte Rundschreiben des Hauptamtsleiters Hilgenfeldt vollzogen worden ist. Freisler bezeichnet als Sinn der neuen EH., dem Staatsanwalt und Richter Tatsachenmaterial für die vom nationalsozialistischen Willensstrafrecht neben der Tatfeststellung geforderte Beurteilung der Persönlichkeit und der Beweggründe des Täters zu verschaffen. Die EH. soll nicht selbst beurteilen

oder begutachten, auch nicht zugunsten oder ungünstigen des Täters auswählen. Sie soll ihre Erkenntnisquellen angeben und gegebenenfalls als Zeuge auftreten. Die EH. soll auch nicht mit einer Betreuung des Straffälligen verbunden werden. Träger soll aber ausschließlich die NSV. sein, weil ihre Kräfte über die beste Kenntnis der Lebensverhältnisse und das beste psychologische Erfassungsvermögen bei den Straffälligen verfügen (Althaus auf S. 25). Stolzenburg erörtert im einzelnen Organisation und Arbeitsweise der EH. Grau ihre verfahrensrechtliche Behandlung und Jung die Bedeutung ihrer Berichte für den Strafvollzug. Die zweifellos große Bedeutung der EH. für den ärztlichen Sachverständigen, insbesondere den Psychiater ist nicht berührt, auch nicht die Notwendigkeit, bei der mit Recht geforderten eingehenden Schulung E.-Helfer Mediziner, insbesondere Gerichtsärzte zu einer Einführung in die Charakterkunde heranzuziehen. — Der 2. Teil behandelt die Betreuung der Gefangenen und ihrer Familien, insbesondere die Zusammenarbeit von Strafanstalt und Fürsorgestellen, der 3. Teil die unter Führung der NSV. neu geordnete Entlassungsfürsorge. *Heeckel.*

Belym, Léon: Un projet de réforme pénitentiaire. (Ein Vorschlag zur Strafreform.) *Rev. Droit pénal* 17, 245—285 (1937).

Unbeschadet der Erfolge des bisherigen belgischen Strafvollzuges setzt sich der Verf. für die Einführung des Stufenstrafvollzuges in Belgien ein. Zwei Erwägungen sind ihm richtungweisend: einmal die Tatsache, daß die seelischen Impulse und die persönliche Mitwirkung des Gefangenen für seine Besserung von entscheidender Bedeutung sind; zum anderen, daß die dem sozialen Leben Entfremdeten im Gefängnis langsam auf das Leben in der Gemeinschaft vorbereitet werden. Bei den verschiedensten sozialprognostischen Gruppen der Gefangenen müssen die Bedingungen für den Aufstieg in eine höhere Stufe des Strafvollzuges differenziert sein. Der Verf. widerspricht der Auffassung maßgeblicher belgischer Strafrechtler, daß der Stufenstrafvollzug auf die Erstbestraften zu beschränken sei. Vielmehr müsse er alle geistig gesunden Gefangenen erfassen. Doch hält es der Verf. für gerechtfertigt, den Rückfälligen den Aufstieg zu erschweren und Gefangene mit nur geringer Strafe vom Stufenstrafvollzug auszuschließen. Als untere Grenze der Strafverbüßung im Stufenstrafvollzug schlägt der Verf. die Zeit von mindestens 2 Jahren vor, für Erwachsene wie für Jugendliche. 3 Stufungen im neuen Strafvollzug hält er für zweckmäßig. Ferner erscheint es ihm geraten, daß ein besonderer Ausschuß die Ausführung der neuen Strafvollzugsordnung überwacht und gleichzeitig bei der Festsetzung des Strafmaßes herangezogen wird, auf die Strafverlängerung bzw. auf die vorzeitige bedingte Entlassung entscheidenden Einfluß hat und bei der Einstufung der Gefangenen mitberatend ist. Nur so kann eine erfolgreiche Arbeit des Stufenstrafvollzugs garantiert werden. *Heinrich Többen.*

Steigertahl, Georg: Die Zusammenhänge zwischen Zwangsfürsorge und Maßregeln der Sicherung und Besserung in Hamburg. (*Staatl. Wohlfahrtanst., Hamburg.*) *Mschr. Kriminalpsychol.* 28, 128—140 (1937).

Der verdiente Pionier des Bewahrungswesens tritt auf Grund der Hamburger Erfahrungen und der neuen grundsätzlichen Bedeutung der „Grenzfälle“ in der die organischen Zusammenhänge wieder achtenden Auffassung des Nationalsozialismus dafür ein, teure Spezialeinrichtungen, wie Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sicherungsverwahrungsanstalten, Fürsorgeerziehungsheime mit Asozialen nur zu belegen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, in allen übrigen Fällen aber die altbewährten großen und billigen „Sammelanstalten“ der Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen. An statistischen Zahlen wird gezeigt, wie in Hamburg beim Inkrafttreten der §§ 42a ff StGB. (am 1. I. 1934) bereits eine erhebliche Zahl von Fällen in der geschlossenen Anstaltsfürsorge bewahrt wurde, die bei früherem Erlaß der Vorschriften unter die neuen Maßregeln der Sicherung und Besserung gefallen wären. Steigertahl weist im einzelnen nach, wie diese Maßregeln die teuren Spezialanstalten fördern (besonders am Beispiel der festen Stationen der Heil- und Pflegeanstalten, der Trinkerheilanstanstan, der Erziehungsanstalten und an der Sicherungsverwahrung), und wie Hamburg im

Wege der bedingten Entlassung nach § 42 h StGB. ein bewegliches Verfahren gefunden hat, zwischen Spezialanstalt und Freiheit ein asylartiges Übergangs- und Bewahrungsheim mit 1,10 RM. Kosten je Kopf und Tag einzuschalten, „in dem alte Nichtsnutze bis zu ihrem Lebensende billig untergebracht werden können, jüngere Leute mit Besserungsaussichten aber solange, bis sie sich bei freien Lebensbedingungen bewährt haben und in eine Arbeitsstelle des freien Arbeitsmarktes vermittelt worden sind“. Die Berufung der Fürsorge zur Übernahme dieser Aufgaben begründet St. unter anderem damit, daß in den Anstalten der Zwangsfürsorge „die Einfachheit der Unterbringung und Beköstigung, der Arbeitserfolg der Insassen und Zucht und Ordnung in den Stationen ihresgleichen suchen“. Zum künftigen Bewährungsgesetz fordert St. neben der kriminalpolitischen eine sozialpolitische Instanz zur zwangswise Anstaltseinweisung Asozialer. Das Gesetz soll „von den Erfahrungen der Fürsorge ausgehend auf den Zustand der Verwahrlosung und der drohenden Verwahrlosung abgestellt sein und nicht auf Tatbestände, die nach der Schwere der Schuld, insbesondere nach der Stärke des verbrecherischen Willens oder der verwerflichen Gesinnung beurteilt werden“.

Heinrich Haeckel (Berlin).

Weissenrieder, Otto: Auslese im Vollzug. (*Strafanst., Ludwigsburg.*) Bl. Gefängniskde 68, 14—23 (1937).

Entgegen der früheren Tendenz, jeden Gefangenen zu erziehen und zu bessern, ist jetzt der Grundsatz der Auslese maßgebend für den deutschen Strafvollzug: „Nicht Erziehungsmaßnahmen wahllos für alle Gefangenen, wohl aber voller Einsatz aller Beeinflussungsmöglichkeiten dort, wo Aussicht und Hoffnung besteht, daß der Gefangene wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden kann.“ Diese Gedanken des Reichsjustizministers Dr. Görtner in dem Vorwort zu dem Buche von Staatssekretär Dr. Freisler „Strafvollzug an jungen Gefangenen“ sind erstmals eindeutig verwirklicht worden in der AV. über den Jugendstrafvollzug vom 22. I. 1937. Aufbauend auf den gesunden Gedanken der bisherigen Strafvollzugspraxis hat diese Ausführungsverordnung zwar nicht die Auslese der jungen Gefangenen in einer der eigentlichen Strafhaft vorangestellten Einlieferungsanstalt, von der aus die Gefangenen auf die für sie nach ihrer Eigenart geeigneten Anstalten verteilt werden, vorgesehen, eine Regelung, die Weissenrieder in gewissem Sinne als theoretisch vollkommen ansehen würde, sondern die jungen Gefangenen im Alter von 14—24 Jahren werden je nach Länge der Gefängnisstrafe, Vorstrafen und Alter entweder im Jugendgefängnis oder in einer Vollzugsanstalt für erwachsene Erstbestrafte bzw. Vorbestrafte untergebracht. Nach einer zeitlich nicht unmittelbar festgelegten Dauer der Freiheitsstrafe findet eine Auslese nach individuellen Merkmalen statt: 1. durch den Generalstaatsanwalt bei 14—18jährigen Gefangenen, wenn sie während der Strafverbüßung im Jugendgefängnis ihr 18. Lebensjahr vollendet haben; 2. durch die Strafvollstreckungsbehörde bei erheblich vorbestraften 18—21jährigen Gefangenen; 3. durch den Generalstaatsanwalt bei 21—24jährigen Gefangenen. Im Fall 1 und 2 wird die Frage der Unverbesserlichkeit, im Fall 3 die Besserungsfähigkeit geprüft und dem Ergebnis entsprechend gegebenenfalls im Fall 1 die Versetzung aus dem Jugendgefängnis, im Fall 2 der Ausschluß vom Jugendstrafvollzug unter Einweisung in die Erwachsenenanstalt und im Fall 3 die Versetzung aus der Erwachsenenanstalt in das Jugendgefängnis verfügt. Im Jugendgefängnis findet eine weitere Auslese nach Vorbestraften und Nichtvorbestraften statt. Die bereits in Preußen bei den erwachsenen Gefängnisgefangenen bestehende Trennung der Gefängnisse für Vorbestrafte und Nichtvorbestrafte mit der Möglichkeit einer Versetzung aus der an sich zuständigen Anstalt in eine andere auf Grund einer Auslese nach der Qualität hält der Verf. für zweckmäßig. Auch bei den Zuchthausgefangenen sind nach ihm die objektiven Voraussetzungen für eine Auslese gegeben; dies gilt in Besonderheit für junge Zuchthausgefangene. Auf Grund seiner langjährigen praktischen Erfahrungen als Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg befürwortet W. den Gedanken der Auslese abschließend folgendermaßen: „Nicht sche-

matisch, sondern in Anpassung an das Leben durchgeführt, gibt er uns ein neues Ziel und dient der Erhaltung und Festigung sozialen Wertes und der Vorbeugung gegen neue Verbrechen.“

H. H. Burchardt (Fredersdorf b. Berlin).

Steinwallner, Bruno: Die Behandlung von Jugendlichen im neuen chinesischen Strafrecht. Dtsch. Jug. hilfe 29, 61—62 (1937).

Verf. berichtet über das am 1. VII. 1935 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung Chinas vom 1. I. 1935, soweit in diesen Gesetzen die Bestrafung von Jugendlichen behandelt ist. Diese die Jugendlichen betreffenden neuen chinesischen Strafvorschriften sind vielfach nach europäischen Vorbildern ausgerichtet. Jugendliche unter 14 Jahren bleiben straffrei, doch können die Strafgerichte Sicherungsmaßregeln gegen sie verhängen. Bei Jugendlichen von 14—18 Jahren werden die an sich verwirkten schwersten Strafen (Todes- und lebenslängliche Freiheitsstrafe) herabgesetzt. Nur wenn ein Jugendlicher im Alter von 14—18 Jahren einen Angehörigen in aufsteigender direkter Linie ermordet hat, kann auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden. Im neuen chinesischen Strafrecht gibt es Todesstrafe, lebenslanges Gefängnis, Gefängnis bis zu 15 Jahren, Haft bis zu 2 Monaten und Geldstrafe. Bei Jugendlichen sind bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung zulässig, wobei stets gewisse Auflagen, wie Schutzaufsicht, angeordnet werden müssen. An Stelle und neben der Strafe sind Sicherungsmaßnahmen, die bei Erlaß des Strafurteils zu bestimmen sind, wie z. B. die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, vorgesehen. Ein Jugendlicher im Alter von 14—18 Jahren kann unter gewissen Voraussetzungen nach teilweiser oder völliger Strafverbüßung einer Besserungsanstalt auf die Höchstdauer bis zu 3 Jahren überwiesen oder Schutzaufsicht bis zur gleichen Höchstdauer untergestellt werden. Geisteskranke oder geistesschwache Jugendliche können in Heilanstalten bis zu 3 Jahren eingewiesen werden. Die Verletzung der Schutzaufsicht ist strafbar. Besondere Verfahrensvorschriften für Jugendliche, wie Jugendstrafgerichte, sind im chinesischen Strafrecht nicht vorgesehen. Im Strafverfahren gibt es drei Rechtszüge.

Franz Neukamp (Bielefeld).

■ Mitraszewski, Tadeusz: Entwurf eines Gesetzes über Organisation des Gefängniswesens. Arch. kryminol. 2, 494—510 u. franz. Zusammenfassung 582 (1937) [Polnisch].

Mitraszewski bespricht den polnischen Gesetzentwurf über Organisation des Gefängniswesens. Dieser Entwurf basiert auf folgenden Grundsätzen: 1. Zweck der Strafe ist Besserung; 2. nur die Gefängnisstrafe hat den Besserungscharakter, die Arreststrafe nur den Isolier- und Sicherungscharakter; 3. der Bestrafte sollte nach Büßung der Strafe nicht als sozial gefährliches Individuum gelten; 4. minderwertige Verbrecher sollen psychisch behandelt, unerziehbare dagegen eliminiert werden. Diesen 4 Prinzipien entspricht der Vorschlag, die künftigen Gefängnisse in gewöhnliche und spezielle zu gliedern. Die Speziellen sollen in nachstehende Abarten zerfallen: a) Observations- und Segregieranstalten; b) Anstalten für körperlich Kranke und psychisch Minderwertige; c) Isolieranstalten; d) agronomische Farmen; e) Handwerkswerkstätten-Anstalten; f) Anstalten für Sträflinge, die außerhalb der Anstalt arbeiten sollen. M. äußert sich anerkennend über diesen Gesetzentwurf, fordert aber noch die Einführung von Fürsorgehäusern für die aus den Gefängnissen entlassenen Sträflinge, damit sie sich an die Freiheit anpassen könnten. — Die Redaktion des Archivs erachtet die Besprechung dieses Gesetzentwurfes für verfrüht.

L. Wachholz.

● Meixner, Robert: Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen. Emsdetten i. W.: Heinr. & J. Lechte 1936. 135 S.

Nach kurzer Untersuchung des Verhältnisses zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen stellt die Schrift zunächst in umfassender und auf alle Einzelheiten eingehender Übersicht die Lage des deutschen Arbeitshauswesens im Jahre 1935 dar, und zwar unter Beschränkung auf die strafrechtliche Aufgabe des Arbeitshauses. Durch diese

Beschränkung wird sie den engen, alten, sich jetzt neu belebenden Zusammenhängen mit der fürsorgerischen Bewahrung Asozialer nicht gerecht. Auch die folgende anschauliche Darstellung der Asozialen wird dadurch beeinträchtigt, daß sie zu einseitig in ihrer strafrechtlichen Bedeutung gesehen werden, obwohl ihre eigentliche und größere Bedeutung auf dem Gebiet der Sozialpolitik, insbesondere der öffentlichen Fürsorge liegt. Die Kritik des geltenden Systems und die Reformvorschläge der Abhandlung gehen ebenfalls an diesem wesentlichen Gesichtspunkt der gegenwärtigen Entwicklung vorbei, indem eine noch engere Spezialisierung des Arbeitshauses als rein strafrechtliche Einrichtung gefordert wird, als sie das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 31. XII. 1933 gebracht hat. Dabei soll das heutige Arbeitshaus in drei weitere streng getrennte Spezialanstalten aufgeteilt werden: in eine Arbeitserziehungsanstalt für Besserungsfähige im Alter bis zu 45 Jahren; eine Verwahrungsanstalt für Arbeitsfähige im Alter bis zu 60 Jahren, die bereits 2 mal oder öfter in der Arbeitserziehungsanstalt waren oder bei der ersten Unterbringung über 45 Jahre alt sind; und in die Bewahrungsanstalt für alle mehr als 60 Jahre alten und für die Jüngeren, „die wegen körperlichen Gebrechen, verminderter Zurechnungsfähigkeit oder schwerer psychischer Mängel beschränkt arbeitsfähig sind“. Die „Verwahrung“ soll von der Sicherungsverwahrung getrennt bleiben. Die „Bewahrung“ soll im Vollzug mit der fürsorgerechtlichen Bewahrung verschmolzen werden. Abgesehen von der Verteuerung des Vollzugs durch solche Spezialisierung widerspricht sie dem Erfahrungsgrundsatz möglichst einheitlicher Behandlung aller Asozialen in großen Sammelaanstalten mit beweglichen Individualisierungsmöglichkeiten, mit der allein der außerordentlichen Verschiedenartigkeit dieser großen Gruppe von schwer zu typisierenden „Grenzfällen“ Rechnung zu tragen ist. Auch wo die Arbeit zu Theorien kommt, die sich mit der Wirklichkeit nicht vereinbaren lassen, z. B. in der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs mit Sport, Musik, Unterricht usw. (S. 110—130) trägt sie durch ihre Form und die gründliche Verwertung des maßgebenden Schrifttums zur Klärung einiger umstrittener, für die Rechtsgestaltung im neuen Strafgesetzbuch, Strafvollzugsgesetz und Bewahrungsgesetz wichtiger Fragen bei.

Heinrich Haeckel (Berlin).

Exner, Franz: Bemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz von Dr. H. Trunk über „Soziale Prognosen an Strafgefangenen“. Mschr. Kriminalbiol. 28, 227—230 (1937).

Die angebliche Tatsache, daß Trunk bessere Ergebnisse erzielt, als dies für den Durchschnitt der in der bayerischen Sammelstelle liegenden Gutachten nachgewiesen ist, sieht der Verf. darin begründet, daß diese Prognosen nicht nur von einem kriminalbiologischen Fachmann stammen, sondern darüber hinaus aus dem ganzen Interesse eines Sachkundigen erwachsen sind. Die Voraussagen Trunks bestätigen sich deshalb öfter als das Punktverfahren, weil sich bei der sparsameren Punktverteilung häufiger die Prognose „fraglich“ als „schlecht“ ergibt. Das Punktverfahren scheint nach Trunks eigenen Darstellungen keineswegs völlig unbrauchbar zu sein, da von 58 Prognosen nur lediglich 7 falsch waren. Damit soll aber nicht über die Schwäche dieses Verfahrens hinweggetäuscht werden, da in ihm die „fraglichen“ Prognosen sich zu sehr häufen. Dem Punktverfahren kann jedoch nur dann gerecht werden, wenn man beachtet, daß es nicht die psychologische Gesamtwürdigung und die ganzheitliche Betrachtung der Persönlichkeit ersetzen, sondern nur vorbereiten und die kriminalbiologische Methode unterstützen will. Zur Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Prognosen müßte den kriminalbiologischen Sammelstellen das Material zur Selbstkontrolle zugänglich sein und den konkreten Aufgaben fruchtbar gemacht werden. Die von Trunk gemachten Einwendungen gegen das Schiedtsche Schema, daß es sich nicht in allen Punkten gleich brauchbar erwiesen habe, sprechen noch nicht gegen die Brauchbarkeit des Punktverfahrens überhaupt. Aus diesem Grunde dürfen nur jene Punkte herausgegriffen werden, die von wirklich systematischer Bedeutung sind. (Trunk, vgl. diese Z. 29, 128.)

Heinr. Többen (Münster i. W.).